



# Gemeinde Altenbeken

## Beschlussvorlage

**FW/023/11**

|                  |                  |
|------------------|------------------|
| Amt              | Finanzverwaltung |
| Abteilung        |                  |
| Berichterstatter | Bruns, Christian |

|                |            |
|----------------|------------|
| Vorlagen-Datum | 08.06.2011 |
|----------------|------------|

| Gremium     | Termin     | TOP-Nr. | Öffentlichkeitsstatus |
|-------------|------------|---------|-----------------------|
| Gemeinderat | 21.06.2011 |         | öffentlich            |

**Betreff: Einführung der getrennten Abwassergebühr in der Gemeinde Altenbeken  
- Satzungsbeschluss Benutzungsgebührensatzung Abwasser**

### Sach- und Rechtslage:

Mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Münster vom 18.12.2007 wurde die einheitliche Abrechnung von Schmutz- und Regenwasser über den sog. „Frischwassermaßstab“ für unzulässig erklärt.

Der Frischwassermaßstab ist lediglich für die Abrechnung der Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung geeignet, da die Wassermenge, die dem Grundstück aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zugeführt wird, in etwa der anfallenden Schmutzwassermenge entspricht.

Dieser Zusammenhang ist bei der Berechnung für die Beseitigung des Niederschlagswassers nicht gegeben, da der Frischwasserverbrauch keinen Rückschluss darauf erlaubt, wie viel Niederschlagswasser von dem betreffenden Grundstück der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

Berechnungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr bleibt somit weiterhin der Frischwasserverbrauch (Frischwassermaßstab), während sich die Niederschlagswassergebühr zukünftig nach den auf dem Grundstück versiegelten Flächen richtet (Flächenmaßstab).

In der Ausschusssitzung wird der abschließende Stand der „Einführung einer getrennten Abwassergebühr“ vorgestellt.

Ferner wird die Kalkulation für die neuen Gebührensätze bzgl. der Abrechnung der Schmutz- und Regenwasserbeseitigung sowie die Neukalkulation der Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen für häusliches Abwasser (Kleinkläranlagen) vorgestellt.

Durch das Urteil aus dem Jahr 2007 ist eine rückwirkende Einführung der neuen Gebührensätze zum 01.01.2007 notwendig.

## **Grundsätzliches:**

Wie oben dargestellt wird die Gebühr für Schmutzwasser wie bisher nach dem Frischwasserverbrauch berechnet.

Die Gebühren für die Regenwasserentsorgung berechnen sich nach Quadratmetern der versiegelten Grundfläche, von der in den Regenwasserkanal unmittelbar bzw. mittelbar eingeleitet wird.

Weiterhin ist hierbei berücksichtigt, dass die öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen im Eigentum der Gemeinde, des Kreises Paderborn und Straßen.NRW) vorab bei der Berechnung der Regenwassergebühr für die privaten Grundstückseigentümer abgezogen werden.

So wird z.B. bei der Kalkulation für Regenwasser 2007 -2009 von dem Gesamtgebührenbedarf von 403.342 € der Betrag von 148.349 € für die öffentliche Straßenentwässerung abgezogen, so dass letztlich der Gebührenbedarf von 254.993 € auf die privaten Grundstückseigentümer umzulegen ist.

**Die Kalkulationen sind der Beschlussvorlage beigelegt.**

### **1.) Gebühren 2007 – 2009**

Die Gebührensätze für die Jahre 2007-2009 wurden auf der Grundlage der Ergebnisse der Jahresabschlüsse 2007 bis 2009 neu kalkuliert. Da diese relativ gleich waren, wurde eine einheitliche Gebühr für die Jahre 2007 bis 2009 kalkuliert.

Hierbei wurden nur die tatsächlichen Erträge aus der Abwassergebühr berücksichtigt. Es wurde so kalkuliert, dass im Ergebnis die gleichen Erträge wie in den Jahren 2007 bis 2009 aus den Abwassergebühren berechnet wurden. Eine Deckung der Verluste der Jahre wurde nicht mit einkalkuliert, da beschlossen war, dass es zu keiner Gebührenmehreinnahme und damit zu einer versteckten Gebührenerhöhung im Vergleich zum Gesamtergebnis der Jahre kommen sollte. Das bedeutet, dass die tatsächliche Gesamthöhe der Gebühreneinnahmen in 2007 – 2009 und die kalkulierte Gesamteinnahmen 2007 – 2009 aufgrund der Einführung der getrennten Regenwassergebühr gleich sind.

Aufgrund der Kalkulation ergeben sich folgende neue Gebührensätze:

|               | <b>neuer Gebührensatz<br/>2007 - 2009</b> |
|---------------|-------------------------------------------|
| Schmutzwasser | <b>2,91 € / cbm</b>                       |
| Regenwasser   | <b>0,36 € / qm</b>                        |

Bisher war es so, dass für Grundstücke, die nicht an der Regenwasserkalkulation angeschlossen waren, 80 % der Abwassergebühr zu zahlen waren.

In den Jahren 2007 – 2009 mussten deren Eigentümer 80 % von 3,55€/cbm und somit 2,84 €/cbm zahlen.

### **2.) Gebühren 2010 ff.**

Die Gebühren ab 2010 sind zusätzlich anzupassen, da ab dem 01.01.2010 der Rat der Gemeinde Altenbeken die Eigenkapitalverzinsung (fließt in die Gebührenkalkulation mit 360.000 € ein) beschlossen hat.

Die Gebührensätze ab dem Jahr 2010 bzgl. Schmutz- und Regenwasserentsorgung stellen sich wie folgt dar:

|               | <b>neuer Gebührensatz<br/>ab 2010</b> |
|---------------|---------------------------------------|
| Schmutzwasser | <b>3,85 € / cbm</b>                   |
| Regenwasser   | <b>0,49 € / qm</b>                    |

### 3.) Gebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen für häusliches Abwasser

Aufgrund der Anpassung der Gebührensatzung bezüglich der Einführung einer getrennten Regenwassergebühr wurde auch die oben genannte Gebühr neu kalkuliert.

Die Gebührenkalkulation der Gebührensätze ab dem 01.01.2012 bzgl. der Grundstücksentwässerungsanlagen für häusliches Abwasser (Kleinkläranlagen) stellt sich wie folgt dar:

|                                                               |             |
|---------------------------------------------------------------|-------------|
| Unternehmerkosten der Entsorgung von Kleinkläranlagen pro cbm | 12,00 €/cbm |
| zzgl. Anfuhrkosten bei Mindermengen/geringe Mengen jeweils    | 70 €        |

In 2009 und 2010 sind folgende Kosten angefallen:  
Kosten hierfür **5.866,70 €**

Entsorgtes Abwasser in cbm **319,00 cbm**

|                                                       |                |
|-------------------------------------------------------|----------------|
| Kosten pro cbm entsorgtes Abwasser inkl. Anfuhrkosten | 18,39 €        |
| zzgl. Verwaltungskostenzuschlag von * 20%             | 3,68 €         |
| Neue Gebühr ab 01.01.2012                             | 22,07 €        |
| <b>abgerundet auf volle €</b>                         | <b>22,00 €</b> |

bisherige Gebühr (seit 1988) 12,00 €

Erhöhung der Gebühr pro cbm um 10,00 €

\*Hieran sind enthalten die Kosten des Mitarbeiters des Abwasserwerkes (Verwaltung) sowie Material, Porto etc. (Vorgabe der KGST "Kosten eines Arbeitsplatzes 2009/2010")

Diese Änderung soll zum 01.01.2012 in Kraft treten. Eine rückwirkende Regelung ist hier rechtlich nicht zulässig, da die bereits verschickten Gebührenbescheide bestandskräftig geworden sind. Daher sollte die Gebühr zu Jahresbeginn angepasst werden.

### 4.) Änderung der Gebührensatzung

Die rückwirkende Einführung der getrennten Abwassergebühr bringt eine Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Benutzungsgebührensatzung) mit sich.

Die erforderlichen Änderungen sowohl für die Erhebung getrennter Gebühren (Regenwasser- und Schmutzwassergebühr) sowie für die Erhöhung der Gebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen für häusliches Abwasser auf der Grundlage der beigefügten Kalkulationen sind in dem beigefügten Entwurf der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Benutzungsgebührensatzung) eingearbeitet.

Die Satzung beruht auf einem Muster des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes. Die bisherigen zwei Satzungen (Satzung der Gemeinde Altenbeken über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen für häusliche Abwasser) wurden danach zusammengefasst.

Der Betriebsausschuss wird dem Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 16.06.2011 eine Beschlussempfehlung hierzu geben.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Rat der Gemeinde Altenbeken beschließt die Änderung der oben aufgeführten  
Gebührensätze auf Grundlage der eingebrachten Kalkulationen und die Änderung der  
Benutzungsgebührensatzung Abwasser zu beschließen.**